

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 33 der Friedhofssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld vom 28.10.2010 (Amtsblatt 45/2010) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld am 21.11.2012 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Marktgemeinde Eiterfeld werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Für die in dieser Gebührenordnung nicht genannten besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung ist eine Gebühr im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, wer sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet, wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | | |
|-----|--|--------|-----|
| (1) | a) Bestattung einer Leiche in einem Einzel-, Doppel- oder Tiefgrab | 600,00 | EUR |
| | b) Tiefbestattung einer Leiche in einem Doppelgrab oder Tiefgrab | 800,00 | EUR |
| | c) Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 235,00 | EUR |
| | d) Beisetzung einer Urne | 200,00 | EUR |
- (2) Für die Bestattungsgebühren werden folgende Leistungen erbracht:
Herstellung (ausheben, schließen und Hügelung) des Grabes.

§ 6 Gebühren für die Nutzung von Grabstätten

- | | | | |
|-----|--|----------|-----|
| (1) | a) 40jährige Nutzung Doppelgrabstätte | 1.800,00 | EUR |
| | b) 40jährige Nutzung Tiefgrabstätte | 1.200,00 | EUR |
| | c) 30jährige Nutzung Einzelgrabstätte | 900,00 | EUR |
| | d) 30jährige Nutzung Urnengrabstätte | 500,00 | EUR |
| | e) 20jährige Nutzung anonyme Urnengrabstätte einschl. Pflege | 600,00 | EUR |
| | f) 20jährige Nutzung Kindergrabstätte | 250,00 | EUR |
| | g) Verlängerung Doppelgrabstätte pro Jahr | 50,00 | EUR |
| | h) Verlängerung Tiefgrabstätte pro Jahr | 35,00 | EUR |
| | i) Verlängerung Einzelgrabstätte pro Jahr | 30,00 | EUR |
| | j) Verlängerung Urnengrabstätte pro Jahr | 25,00 | EUR |
| | k) Verlängerung Kindergrabstätte pro Jahr | 13,00 | EUR |

§ 7 Sondergebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Zulassungsgebühr beträgt für den Steinmetzbetrieb je Grab | 30,00 EUR |
| (2) Für das Verlegen der Begrenzungsplatten einschließlich Plattenlieferung mit umlaufender Fundamentherstellung werden pro Grabstelle folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für ein Einzelgrab | 350,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrab | 500,00 EUR |
| c) für ein Tiefgrab | 430,00 EUR |
| d) für ein Urnengrab | 250,00 EUR |
| (3) Für das Einebnen von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für ein Einzelgrab | 250,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrab/Tiefgrab | 300,00 EUR |
| c) für ein Urnengrab | 250,00 EUR |
| d) für ein Kindergrab | 250,00 EUR |
| (4) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Kühlvitrine werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Leichenhalle bis 4 Tage | 40,00 EUR |
| b) Leichenhalle für jeden weiteren Tag | 20,00 EUR |
| c) Kühlvitrine pro Tag | 20,00 EUR |
| (5) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 50,00 EUR |

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld vom 12.12.2003 außer Kraft.

Eiterfeld, 21.11.2012
Der Gemeindevorstand

Scheich
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, 30.11.2012
Der Gemeindevorstand

Scheich
Bürgermeister